

B e k a n n t m a c h u n g

=====

Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Kemptener Straße" der Marktgemeinde Obergünzburg mit Bescheid vom 17.1.1980 Az. 510/Ze-610-7/2 unter redaktionellen Änderungen genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Der vom Marktgemeinderat Obergünzburg am 04.09.1979 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Gewerbegebiet "Kemptener Straße", bestehend aus einer Planzeichnung des Bautechnikers Ernst Demmler aus Ebersbach vom 17.04.1979, ergänzt am 02.07.79 einem Grünordnungsplan des Büros für Landschaftsplanung in Stephansried und einem Textteil wird gem. § 11 BBauG unter nachstehenden redaktionellen Änderungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Redaktionelle Änderungen:

1. § 2 der Satzung muß folgende Fassung erhalten:

- (1) Das Bauland im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) festgesetzt.
- (2) Die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO sind nicht zulässig.

2. In § 7 muß Satz 1 folgende Fassung erhalten:

Die Lage der Einfriedungen ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

3. Das Planzeichen mit der Erläuterung "Reine Wohngebiete" wurde gestrichen.


Der Bebauungsplan (Planzeichnung mit Grünordnungsplan und Textteil) liegt mit der Begründung und der Satzung nach Ablauf der Bekanntmachung in der Gemeindekanzlei auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256, berichtigt S. 3617) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Obergünzburg geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Obergünzburg, den 6. Februar 1980


Fr. J. Beck
2. Bürgermeister

angeheftet am: 7.2.80
abgenommen am: 14.3.80